



Satzung des LandFrauenvereins Huy - Fallstein - Harz e.V.

§1 Name Vereinsgebiet, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen LandFrauenverein **Huy-Fallstein-Harz**

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Verein wurde am 27.03.2024 gegründet

(3) Das Vereinsgebiet erstreckt sich über den gesamten Landkreis Harz.

Der Verein hat seinen Sitz in Röderhof.

(4) Der LandFrauenverein ist Mitglied im LandFrauenverband Sachsen-Anhalt e.V.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein vertritt und fördert die Interessen der Frauen im ländlichen Raum.

(2) Parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell, setzt er sich für die Verbesserung der Lebensbedingungen von Frauen und Familien im ländlichen Raum ein. Er befasst sich daher mit allen Fragen, die für das Leben der Bevölkerung im ländlichen Raum von Bedeutung sind.

(3) Im Rahmen dieser Zielsetzung nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr: die Vertretung der Interessen der Frauen und ihrer Familien im ländlichen Raum und in der Landwirtschaft. Information und Weiterbildung der Frauen im ländlichen Raum als Hilfe und Unterstützung für die Bewältigung der Aufgaben in Familie, Beruf und Gesellschaft. Förderung der wirtschaftlichen, landwirtschaftlichen, ökologischen, sozialen, kulturellen und strukturellen Belange des ländlichen Raumes

(4) Förderung der Kinder und Jugendlichen im ländlichen Raum

(5) Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen auf örtlicher Ebene an.

(6) Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich wahrgenommen. Vergütungen und Zahlungen können nur auf Grundlage dieser Satzung und den entsprechenden gesetzlichen Regelungen erfolgen.

(7) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Zweck des Verbandes ist, die Interessenvertretung der LandFrauen.

(8) Der Verein erstrebt keine Gewinne. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der

Körperschaft erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Jede Frau, die den Zweck und die Aufgaben des Vereins unterstützt, kann aktives Mitglied werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt anhand einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand des Vereins, der über die Aufnahme entscheidet. Ablehnungen bedürfen keiner Begründung.
- (3) Einzelpersonen und juristische Personen können als Fördermitglieder aufgenommen werden.
- (4) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September des Jahres an den Vorstand erklärt werden. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- (5) Vereinsmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie mit der Beitragszahlung zwei Jahre im Rückstand sind oder in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößen haben.
- (6) Einzelpersonen, die sich in besonderer Weise um die Arbeit und Entwicklung des Vereins verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden
- (7) Mitglieder müssen die Satzung des Vereins anerkennen und die Ziele des Vereins unterstützen.

§4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand

§5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt auf schriftlichem Wege mit Angabe der Tagesordnung. An diejenigen Mitglieder, die dem Verein ihre E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, kann die Einladung auch per E-Mail erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes
 - Genehmigung des Haushaltsabschlusses
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Rechnungsprüferinnen
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Festlegung und Höhe der Vergütung für den Arbeits- und Zeitaufwand des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Genehmigung der Satzung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Wahlordnung des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstandsmitgliedern
 - Beschlussfassung über alle Fragen grundsätzlicher Bedeutung für den Verein
- (4) Die Durchführung der Wahlen erfolgt nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Wahlordnung.
- (5) Mitgliederversammlungen ohne körperliche Anwesenheit am Versammlungsort sind möglich (virtuelle bzw. digitale Mitgliederversammlung). Mitgliederechte können dabei im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden. Ebenfalls kann die schriftliche Stimmabgabe ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung vor der Durchführung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand ermöglicht werden. Ein Beschluss ganz ohne Versammlung der Mitglieder (also auch ohne digitale Versammlung) ist nur gültig, wenn alle Stimmberechtigten beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleiterin sowie der Schriftführerin unterschrieben wird. Dieses wird den Mitgliedern spätestens vier Wochen nach der Versammlung auf Wunsch zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Sofern innerhalb weiterer vier Wochen kein Widerspruch erfolgt ist, gilt das Protokoll als genehmigt.
- (7) Jedes aktive Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung eine Stimme, wobei das Stimmrecht an die fristgerechte Zahlung des Mitgliedsbeitrages gebunden ist. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- einem Team aus 2 gleichberechtigten Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden
- der Schriftführerin
- der Kassenführerin,
- bis zu fünf weiteren Beisitzerinnen.

(2) Der Vorstand sollte die Struktur der Mitglieder widerspiegeln.

(3) Die beiden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB und somit den geschäftsführenden Vorstand. Jede ist einzelvertretungsberechtigt und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Dem Vorstand können Ehrenvorstandsmitglieder angehören. Diese haben im Vorstand kein Stimmrecht.

(5) Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig; jedoch sollten die Vorstandsmitglieder ihr Amt nicht länger als zwölf Jahre ausüben.

(6) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, findet bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl statt.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes können in einem angemessenen Umfang für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (auch pauschale) Vergütungen erhalten. Die Höhe der Vergütung wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(8) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Vertretung der Belange des Vereins auf örtlicher Ebene, im LandFrauenverband Sachsen-Anhalt e.V.
- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung, Versammlungen und der übrigen Veranstaltungen
- Ausführung der von der Mitgliederversammlung bzw. Versammlungen gefassten Beschlüsse
- Vorschlag von Ehrenmitgliedern
- Beschluss über Ausschluss von Mitgliedern

(9) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Vorstandssitzungen werden unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen, mit Angabe der Tagesordnung einberufen. An diejenigen Mitglieder, die dem Verein ihre E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, kann die Einladung auch per E-Mail erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Die Vorsitzenden können anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren schriftlich oder per E-Mail erfolgt. Die Frist der Stimmabgabe zur Beschlussvorlage legen die Vorsitzenden fest, sie muss mindestens drei Tage ab Zugang der Beschlussvorlage betragen. Beschlüsse im

Umlaufverfahren werden nur gültig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder ihre Stimme oder Enthaltungserklärung abgegeben haben. Vorstandssitzungen können auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz stattfinden. Die gefassten Beschlüsse sind in Textform (z. B. E-Mail) allen Vorstandsmitgliedern zu übermitteln und werden nur gültig, wenn die einfache Mehrheit aller Vorstandsmitglieder den gefassten Beschlüssen in Textform (z. B. E-Mail) zustimmt.

(10) Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll anzufertigen, das von der Vorsitzenden und Schriftührerin zu unterschreiben ist. Das Protokoll steht spätestens vier Wochen nach einer Sitzung den Teilnehmern zur Einsicht zur Verfügung und gilt nach Ablauf weiterer vier Wochen als genehmigt, soweit kein Widerspruch erfolgt ist.

(11) über die Vorstandarbeit ist den Mitgliedern laufend, insbesondere aber in der Mitgliederversammlung zu berichten.

(12) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt

§7 Durchführung von Versammlungen/Veranstaltungen

(1) Zusätzlich zur Mitgliederversammlung finden weitere Versammlungen/Veranstaltungen statt. Diese dienen der Bildungsarbeit und weiteren Anliegen des LandFrauenvereins.

§8 Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Wahlen

(1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn zu den Versammlungen und Sitzungen ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

(2) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, es sei denn, es wird von einem Mitglied geheime Abstimmung gewünscht. In der Regel erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Stimmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen erfordern jedoch eine 2/3 Mehrheit den abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(3) Wahlen werden nach der von den Mitgliedern beschlossenen Wahlordnung durchgeführt. Sie erfolgen in geheimer Abstimmung. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird dies nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorschlägen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei der Stichwahl genügt die relative Stimmenmehrheit.

§9 Mitgliederbeiträge

- (1) Jedes Mitglied ist beitragspflichtig; auch Ehrenmitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Das Stimmrecht aktiver Mitglieder ist gebunden an die pünktliche Zahlung des Mitgliedsbeitrags.
- (2) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 30.04. des Geschäftsjahres zu zahlen, wahlweise auch in zwei Raten.

§10 Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung

- (1) Den Vorstandsmitgliedern sowie allen Mitgliedern, die ehrenamtlich im Auftrag des Vorstandes bestimmte Aufgaben für den Verein wahrnehmen, muss der im Rahmen ihrer Tätigkeiten entstandene nachgewiesene Aufwand (Porto, Fahrtkosten, sonstige Sachkosten) erstattet werden (§670 BGB). Darüber hinaus sollte den Vorstandsmitgliedern eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.
- (2) Die Höhe der Vergütung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§11 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss.
- (2) Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann sie erneut mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Das Vereinsvermögen ist im Falle der Auflösung dem LandFrauenverband Sachsen-Anhalt e.V. zwecks Förderung seiner Tätigkeit zur Verfügung zu stellen.

§12 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: das Recht auf Auskunft zu seinen Daten, das Recht auf Besichtigung seiner Daten, das Recht auf Löschung seiner Daten, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung seiner Daten, das Recht auf Datenübertragbarkeit, das Widerspruchsrecht und das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des LandFrauenvereins *Huy-Fallstein-Harz* in Röderhof am 27.03.2024 beschlossen.

Für den Teamvorstand
